OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553303/7/BeH

Datum: Linz, 9. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 5. Juni 2025, GZ: BHGRWA-2021-41077/23-GOE, betreffend Entziehung des Wasserrechts gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass „§ 29 Abs 1“ bei den Rechtsgrundlagen zu entfallen hat, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 5. Juni 2025, GZ: BHGRWA-2021-41077/23-GOE, wurde A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) in Spruchpunkt I. das unter Postzahl ccc im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk C__ eingetragene Wasserbenutzungsrecht für die Ausnutzung der Wasserkraft auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, Gemeinde E__ gemäß §§ 27 Abs 4 iVm 33d Abs 3 letzter Satz, 29 Abs 1 und 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) iVm der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein 2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, LGBl Nr. 85/2019, iVm der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, LGBl Nr. 97/2021, entzogen.

Darüber hinaus enthält der Spruch nachfolgenden „Hinweis“:
„Hinzuweisen ist darauf, dass nach Rechtskraft des vorliegenden Bescheides ein Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage (Ausleitung des Wassers aus der F__ und Ausnützung des Wassers zur Stromerzeugung) nicht mehr zulässig ist. In weiterer Folge wird ein zweiter Bescheid zur Erlöschensfeststellung und gleichzeitiger Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen ergehen. Diese letztmaligen Vorkehrungen werden auf Grundlage des bisherigen Verfahrens vorgeschrieben werden.“

Nach zusammengefasster Darstellung des über Jahre dauernden Ermittlungsverfahrens wird die Entziehung des Wasserrechts damit begründet, dass die bP weder einen Antrag auf Fristerstreckung gestellt, noch ein Projekt zur Durchgängigkeit vorgelegt habe und daher die Fristen der 2. Sanierungsverordnung bis 22. Dezember 2021 und der 3. Sanierungsverordnung bis 22. Dezember 2024 fruchtlos versäumt worden seien. Trotz der Seitens der bB seit 2021 gesetzten Schritte sei die bP untätig gewesen und war daher die Entziehung auszusprechen gewesen.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene bP am 3. Juli 2025 Beschwerde. Darin wird die ersatzlose Behebung, in eventu die Zurückverweisung und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Überdies stellte die bP einen begründeten Antrag, der eingebrachten Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass einerseits der Bescheid absolut nichtig sei, da es an einem konstitutiven Bescheidmerkmal mangels ordnungsgemäßer Amtssignatur fehle. Andererseits würde die Entziehung

ohne jegliche Interessensabwägung erfolgen und zu einem schwerwiegenden, nicht gerechtfertigten Eingriff in weitergehende Rechte der bP führen; so wäre eine Folge des Entzugs, dass in das der bP eingeräumte Fischereirecht ohne Entschädigung oder Ausgleichsmechanismen eingegriffen würde.

I.3. Die belangte Behörde legte am 8. August 2025 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes mittels elektronischer Aktenvorlage (AVL) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde aus verfahrensökonomischen Gründen abgesehen.

Im Vorlageschreiben wird darauf hingewiesen, dass der Einwand der absoluten Nichtigkeit offenbar ein Versehen sei, sowie keine rechtlich unrichtige Beurteilung vorliege. Die von der bP dargestellte Situation, wonach die letztmalige Vorkehrung auch auf die Ausleitungsstrecke und das dort bestehende Fischereirecht Auswirkungen habe, sei unbestritten und eine logische Konsequenz, da der Rechtsbestand für die wasserbautechnische Ausleitung aus der F__ nun nicht mehr gegeben sei. Im Übrigen werde auf die Ausführungen im Bescheid verwiesen und die Abweisung der Beschwerde beantragt. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung werde verzichtet.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts vom 14. August 2025, GZ: LVwG-553303/2/BeH, wurde der Antrag auf aufschiebende Wirkung, da der Beschwerde ohnedies ex lege aufschiebende Wirkung zukommt, als unzulässig zurückgewiesen.

I.5. Die am 24. Oktober 2025 anberaumte öffentlichen mündliche Verhandlung wurde auf Bitte der bP vertagt.

I.6. Am 5. Dezember 2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der rechtsfreundliche Vertreter der bP sowie ein Vertreter der bB erschienen sind.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte; insb durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2025.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die bP ist Wasserberechtigte des unter Postzahl ccc im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk C__ eingetragenen Wasserbenutzungsrecht für die Ausnutzung der Wasserkraft auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__ (Wasserkraftanlage „G__“, Querbauwerk „H__“) bei Flusskilometer 14,556 der F__ [Auszug Wasserbuch].

Von der bP wurde hinsichtlich dieser Anlage bislang weder ein Antrag auf Fristerstreckung gestellt, noch ein Projekt zur Durchgängigkeit (Anpassung der Wasserkraftanlage hin zur Abgabe einer Mindestrestwassermenge und Organismenpassierbarkeit) vorgelegt. [Behördenakt; Niederschrift der ömV]

Mit Schreiben der bB vom 28. Jänner 2021, BHGRWA-2021-41077/2-KH, wurde die bP erstmalig auf die Notwendigkeit der Anpassung schriftlich hingewiesen. [Schreiben vom 28.01.2021; Behördenakt]

Die bP ist Fischereiberechtigte auf der F__ und Altarme, unter anderem umfasst das Fischereirecht den Bereich von der Wehranlage für das Wasserkraftwerk der „G__“ bis zur Wehranlage für das Wasserkraftwerk der „I__“ beim Grundstück Nr. bbb und Baufläche ddd, KG J__, einschließlich der offenen Mündungsstrecke des K__, des L__ von der Einlaufschütze der Wehranlage bis zur „G__“ und von der „G__“ bis zur Mündung in die F__. [Bescheid der bB vom 23.08.1990, Agrar/301/1998-Br]

Der angefochtene Bescheid verfügt über folgenden Kopf bzw die Entscheidung abschließenden Hinweis auf die Amtssignatur:

Kopf:

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen • Manglburg 14

www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
BHGRWA-2021-41077/23-GOE

Dokumentende:

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

[redacted]

Ergeht an:

1. [redacted]
2.
3.

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglburg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;
Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, **Di** 7.00 bis 17.00 Uhr, **Mi** 7.00 bis 13.00 Uhr, **Fr** 7.00 bis 12.30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen (vgl hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere die in Klammern angeführten Beweismittel). Im Übrigen blieben die einzelnen Sachverhaltselemente auch von allen Parteien völlig unbestritten bzw wurde von diesen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich bestätigt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zum Entzug gemäß § 27 Abs 4 iVm § 33d Abs 3 letzter Satz WRG 1959

III.1.1. Gegenständlich wird die Entziehung des unter der Postzahl ccc im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk C__ eingetragene Wasserbenutzungsrecht von der bP mit Bescheid vom 5. Juni 2025, GZ BHGRWA-2021-41077/23-GOE, bekämpft. Sache des Beschwerdeverfahrens ist somit ausschließlich die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des bescheidmäßigen Entzugs des gegenständlichen Wasserrechts.

III.1.2. Gemäß § 33d Abs 3 WRG 1959 hat der Wasserberechtigte, wenn in einem Sanierungsprogramm Sanierungsfristen für bestehende Anlagen festgelegt werden, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Sanierungsprogramms der

Behörde hinsichtlich der im Sanierungsgebiet liegenden sanierungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile ein den Vorgaben des Programms entsprechendes Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder die Anlage mit Ablauf der in der Verordnung festgelegten Sanierungsfrist stillzulegen.
Bei fruchtlosem Ablauf der Frist findet § 27 Abs 4 WRG 1959 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine mehrmalige Mahnung nicht erforderlich ist.

Nach dem unter dieser Prämisse heranzuziehenden § 27 Abs 4 WRG 1959 hat die Behörde eine Bewilligung zu entziehen, wenn die angeordnete Maßnahme nicht durchgeführt wird.

Vorliegend maßgeblich sind folgende, am 17. Oktober 2019 bzw 1. Oktober 2021 in Kraft getretene „Sanierungsprogramme“ bzw die darin angeordneten Maßnahmen:

III.1.2.1. Gemäß § 1 Abs 2 der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein 2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, LGBl 85/2019 (in der Folge: 2. SanierungsprogrammV) haben Wasserberechtigte zur Wasserkraftnutzung mit Ausleitungskraftwerken in den Sanierungsgebieten - vorbehaltlich einer allfälligen Verlängerung der Sanierungsfrist gemäß § 33d Abs 4 WRG 1959 - bis spätestens 22. Dezember 2021 die im § 2 leg cit festgelegten Sanierungsmaßnahmen umzusetzen. Nach § 2 SanierungsprogrammV ist ganzjährig und dauerhaft am Ausleitungsbauwerk eine Restwassermenge abzugeben, die mindestens dem niedrigsten (kleinsten) Tagesmittelabfluss des Gewässers (NQt) entspricht; falls dieser Wert höher ist als die Hälfte des mittleren Jahresniederwasserabflusses (MJNQt), reicht die Abgabe von mindestens der Hälfte von MJNQt.

In der Anlage zur 2. SanierungsprogrammV wird die F__ (Gewässer M__) von Flusskilometer 4,50 bis 22,58 (N__ bis Einmündung O__) genannt. Die bP ist auch Wasserberechtigte zur Wasserkraftnutzung mit einem Ausleitungskraftwerk und war folglich aufgrund der sachlich und örtlich von der 2. SanierungsprogrammV erfassten Anlage zur entsprechenden Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen des § 2 leg cit bis 22. Dezember 2021 verpflichtet.

III.1.2.2. In der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, LGBl 97/2021, wird Folgendes normiert:

- Spätestens bis 22. Dezember 2024 ist bei allen Querbauwerken (Wanderhindernissen) in den prioritären Fließgewässern die ganzjährige Passierbarkeit für die maßgebenden Fischarten (gemäß Anlage 2) zu gewährleisten (§ 1 Abs 2 iVm § 2 3. SanierungsprogrammV).

- Spätestens bis 22. Dezember 2024 ist bei jeder Wasserausleitung das für die Herstellung der Durchgängigkeit erforderliche Restwasser abzugeben. Die Verpflichtung zu einer Restwasserabgabe (Basisdotation) ab 22. Dezember 2021 entsprechend den Vorgaben der 2. SanierungsprogrammV bleibt davon unberührt (§ 1 Abs 2 iVm § 3 3. SanierungsprogrammV).

In der Anlage 1 zur 3. SanierungsprogrammV wird die F__ (Nr. 2) von Flusskilometer 4,5 bis 21,8 (uh. N__ bis Einmündung P__) genannt. Wiederum ist somit die gegenständliche Anlage im sachlichen und örtlichen Anwendungsbereich der 3. SanierungsprogrammV gelegen und die bP als Wasserberechtigte zur Herstellung der in der Verordnung näher definierten ganzjährigen Passierbarkeit bzw dafür erforderlichen Restwasserabgabe verpflichtet.

III.1.3. Zusammengefasst fällt das gegenständliche Querbauwerk bei Flusskilometer 14,556 der F__ somit unter die 2. und 3. SanierungsprogrammV. Da die bP als Wasserberechtigte unstrittig bis dato keinerlei Sanierungsprojekt vorgelegt hat bzw zu keiner Zeit einen entsprechenden Antrag auf Fristverlängerung gestellt hat, war von der bB nach § 33 Abs 3 letzter Satz WRG 1959 iVm § 27 Abs 4 WRG 1959 die Entziehung des Wasserrechts bescheidmäßig auszusprechen und ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig.

Mit einer rechtskräftig (bescheidmäßig) ausgesprochenen Entziehung ist das Wasserbenutzungsrecht – wie die bB auch zutreffend in ihrem insofern dislozierten Hinweis im Spruch des angefochtenen Bescheides ausführt – ex lege gemäß § 27 Abs 1 lit d WRG 1959 erloschen; im konkreten Fall ist dies daher mit Erlass des vorliegenden Erkenntnisses der Fall.

Das Vorbringen der bP betreffend die nachteiligen Auswirkungen auf ihr Fischereirecht vermag daran nichts zu ändern. So treten allfällige nachteilige Auswirkungen für Fischereiberechtigte nicht durch die Entziehung eines Wasserrechts ein, weswegen derartige Einwendungen im vorliegenden Entziehungsverfahren nicht entscheidungswesentlich sind (vgl zum Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bereits zuvor unter Punkt III.1.1.). Wie die bB ebenfalls in der Sache zutreffend ausgeführt hat, hat die bB erst in einem zweiten Bescheid (und somit anderem Verfahren, siehe sogleich die Ausführungen unter Punkt III.1.4.) das Erlöschen festzustellen und letztmalige Vorkehrungen aufzutragen.

III.1.4. Im Hinblick auf das Vorbringen der bP zur Beeinträchtigung ihres Fischereirechts, wird sohin explizit auf den Umstand hingewiesen, dass der Entzug des Wasserbenutzungsrechts von einem Vorgehen nach § 29 WRG 1959 aufgrund rechtlich getrennter Verfahren zu unterscheiden ist:

Wird die Bewilligung durch einen Bescheid entzogen und ist bei dessen Rechtskraft das Wasserbenutzungsrecht ex lege erloschen, ist bei Wasserbenutzungsanlagen erforderlichenfalls nach § 29 WRG 1959 vorzugehen. § 29 WRG 1959 regelt folglich, wie die Behörde im Fall des Erlöschens vorzugehen hat, ist aber umgekehrt nicht maßgeblich für die Rechtsfolge des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechts. Gemäß § 29 Abs 1 WRG 1959 hat die Behörde im Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes – und somit nach Rechtskraft eines für das ex lege Erlöschen erforderlichen Entzug des Wasserbenutzungsrechtes – einen (weiteren) Bescheid mit zwei Inhalten zu erlassen: 1. Feststellung des Erlöschens (deklarativ) sowie 2. Anordnung letztmaliger Vorkehrungen (konstitutiv).

Folglich hat auch der Verweis auf § 29 WRG 1959 in den Rechtsgrundlagen des bekämpften Bescheides, mit dem die bB das Wasserbenutzungsrecht entzogen hat, zu entfallen, da diese darin gerade noch keine Anordnungen gemäß § 29 Abs 1 leg cit WRG getroffen hat.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass am 26. September 2023 bereits eine mündliche Verhandlung, bei dem offenbar auch die Erlöschensfeststellung der Anlage thematisiert wurde, durchgeführt worden ist.

Sämtliche Punkte der bP, welche diese in Hinblick auf ihre Rechte als Fischereiberechtigte vorbringt, sind somit – wie bereits zuvor dargelegt – in dem vorliegenden Beschwerdeverfahren, welches den Entzugsbescheid betrifft, unbeachtlich. Gegebenenfalls sind diese Punkte in einem außerhalb des vorliegenden Verfahrensgegenstandes befindlichen Verfahren nach § 29 WRG 1959 ins Treffen zu führen. Im Verfahren über das Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten können andere Personen als der bisherige Wasserbenutzungsberechtigte nur die Beeinträchtigung ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt letztmaliger Vorkehrungen geltend machen; sie haben aber keinen rechtlichen Einfluss auf bzw keine Parteistellung betreffend die Erlöschensfeststellung selbst (vgl für viele etwa VwGH 20.06.2016, Ra 2016/07/0024; vgl auch § 102 Abs 1 lit. c WRG 1959).

III.1.5. Zusammengefasst ist im Entzugsverfahren, welches mit rechtsgestaltendem Bescheid endet, auf Rechte/Auswirkungen „Dritter“ – wie etwa Fischereiberechtigte, selbst wenn diese dieselbe Person wie der Wasserberechtigte ist – nicht Rücksicht zu nehmen. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen hat die Behörde – wie gegenständlich der Fall – zwingend das Recht mit Bescheid zu entziehen.

III.2. Zum Vorbringen der absoluten Nichtigkeit des angefochtenen Bescheids

Wenn die bP vorbringt, dass eine ordnungsgemäße Amtssignatur zu den konstitutiven Bescheidmerkmalen zähle und die Bildmarke am Beginn des Schreibens nicht für eine ordnungsgemäße Amtssignatur gemäß § 19 Abs 3 E-GovG ausreiche, ist sie darauf zu verweisen, dass § 19 Abs 3 E-GovG 2004 nicht entnommen werden kann, dass die Bildmarke an einer ganz bestimmten Stelle eines Dokumentes (etwa zugleich mit dem Hinweis auf die Amtssignierung) darzustellen ist. Dem Erfordernis des § 19 Abs 3 E-GovG 2004, die Amtssignatur auch durch die Bildmarke darzustellen, ist – entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs - insbesondere auch dadurch entsprochen, dass sich die Bildmarke auf der ersten Seite des jeweiligen Dokuments findet. Dies vor dem Hintergrund, dass diese Art der Anbringung dem mit der Bildmarke verfolgten Ziel dient, die Herkunft des Dokuments leichter erkennbar zu machen. Ferner wird dem Erfordernis der Darstellung der Bildmarke auch dann entsprochen, wenn sich eine in Farbe gehaltene Bildmarke auf dem Ausdruck eines Dokuments in schwarz-weiß gehalten findet (vgl etwa VwGH 07.09.2021, Ra 2020/15/0062 mHa VwGH 16.12.2015, Ra 2015/03/0017 und 25.11.2015, Ra 2015/16/0102).

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass es dem gegenständlichen Schreiben an der erforderlichen Bescheidqualität fehle. Maßgeblich für das Vorliegen eines Bescheides sind primär inhaltliche und nicht formelle Kriterien. Aus den Formalien muss ableitbar sein, von welcher Behörde der Bescheid stammt (Bezeichnung der Behörde), an wen er sich richtet (Adressat), welche normative Anordnung er trifft (Spruch) und von welchem Organwalter er erlassen wurde (Name, Unterschrift). Dabei handelt es sich um konstitutive Bescheidmerkmale. Fehlt eines der genannten Bescheidmerkmale, hat dies zur Folge, dass der Bescheid absolut nichtig ist. Dabei ist der Gedanke der Rechtsrichtigkeit der Vorzug vor jenen der Rechtssicherheit zu geben.

Die bP ist weiters darauf hinzuweisen, dass von der Frage der Genehmigung einer Erledigung (der Willensbildung, verkörpert in der Urschrift), jene der Bekanntgabe der Erledigung (des gebildeten Willens) durch die Übermittlung (Zustellung) der schriftlichen Ausfertigung der Erledigung zu unterscheiden ist (vgl. dazu ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 18 Rz 1/1 und Rz 12 f mwN). Die behördeninterne Genehmigung der Entscheidung wird durch § 18 Abs 3 AVG, die Ausfertigung dieser Entscheidung durch § 18 Abs 4 AVG geregelt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sowohl die Frage, wer Partei bzw welche Tatbestandselemente in einem Entzugsverfahren sowie in einem Verfahren hinsichtlich letztmaliger Vorkehrungen ist bzw vorliegen müssen, klar aus den gesetzlichen Bestimmungen und der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hervor geht. Auch die Frage, an welcher Stelle die Bildmarke für eine rechtskonforme Amtssignatur angebracht werden muss, ist durch die zuvor dargestellte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs bereits hinreichend geklärt. Auch darüber hinaus sind keine Fragen hervorgekommen, denen gemäß Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommen würde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger